

WM-Arbeitskreis Kapital- maßnahmen / Steuern

Klaus Schuld / Carmen Bast

Steuern

Frankfurt a.M.,

06.03.2020

WM Datenservice



Agenda

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Aktuelle Kapitalmaßnahmen

C

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Bail-in – Was ist das?

Bail-in bezeichnet die Beteiligung von Gläubigern eines Kreditinstituts (also den Anlegern in deren Finanzprodukten) an dessen Verlusten bei der Sanierung oder Abwicklung im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit.

Befugnisse der Abwicklungsbehörde beim Bail-in:

- Beteiligung der Inhaber von Anteilen und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals
- Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
- Gläubigerbeteiligung

Bail-in

- Was ist das?

Zugrundeliegende Annahmen: Basisszenario

Das Merkblatt beschreibt die externe Bail-in-Implementierung zunächst in einem ersten Schritt auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Basisszenarios.

Es liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Bei dem in Abwicklung befindlichen Institut handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach AktG.
- Bei den Instrumenten, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut emittiert wurden, handelt es sich ausschließlich um nach deutschem Recht begebene Inhaberaktien (folgend Aktien), Plain Vanilla Inhaberschuldverschreibungen (folgend ISV) sowie Schuldscheindarlehen (folgend SSD) und Namensschuldverschreibungen (folgend NSV). Für alle vom in Abwicklung befindlichen Institut emittierten Instrumente erfolgt die Tilgung über eine Nennwertreduzierung (keine Anpassung von Poolfaktoren).
- Clearstream Banking Frankfurt (CBF) ist der Zentralverwahrer für die von dem in Abwicklung befindlichen Institut emittierten Instrumente.
- Clearing, Settlement (über TARGET 2 Securities) und Handel der Aktien und ISV erfolgen ausschließlich in Deutschland und ausschließlich über die Deutsche Börse Gruppe (DBG).
- Grenzüberschreitende Aktivitäten oder Beteiligungen von Akteuren in anderen Rechtsordnungen werden nicht berücksichtigt.

Im Basisszenario wendet die Abwicklungsbehörde folgende Befugnisse in der Abwicklungsanordnung an:

- Löschung der alten Aktien (§ 101 Nr. 1 SAG).
- Herabschreibung des ausstehenden Restbetrages von ISV, SSD und NSV (§ 101 Nr. 3 und 4 SAG).
- Umwandlung von ISV, SSD und NSV in neue Aktien (§ 101 Nr. 5 und 6 SAG).

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/A/dl_merkblatt_externe_Bail_in_Implementierung.html

Bail-in – 6 Basis-Szenarien

Szenario	Beschreibung	Darstellung in WM Daten
Szenario 1	Ausbuchung von alten Aktien OHNE Umwandlung in neue Aktien	Wertlose Ausbuchung von Aktien
Szenario 2	Ausbuchung von alten Aktien MIT Umwandlung in neue Aktien	Wertlose Ausbuchung von Aktien mit Zuteilung neuer Aktien (ohne /mit Teilrechten)
Szenario 3	Vollständige Nennwertreduzierung mit Ausbuchung alter Anleihen und Umwandlung in neue Aktien	Wertlose Ausbuchung von Anleihen mit Zuteilung neuer Aktien (ohne /mit Teilrechten)
Szenario 4	Vollständige Nennwert-Reduzierung ohne Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien	Vollständige Herabsetzung des Nennwerts
Szenario 5	Nennwert-Reduzierung mit Teil-Ausbuchung alter Anleihen MIT Umwandlung in neue Aktien	Teilweise Herabsetzung des Nennwertes und Zuteilung neuer Aktien (ohne/mit Teilrechten)
Szenario 6	Nennwert-Reduzierung mit Teil-Ausbuchung alter Anleihen OHNE Umwandlung in neue Aktien	Teilweise Herabsetzung des Nennwertes

Bail-in – 6 Basis-Szenarien – Steuerliche Beurteilung

Szenario	Steuerliche Grundlage	UD087
1	§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG - Forderungsausfall	981 wertloser Verfall
2	§ 20 Abs. 4a Satz 1 EStG Tausch Aktie gegen Aktie	373 Fußstapfentheorie
3		?
4		?
5		?
6		?

Protokoll

WM erläutert kurz den Hintergrund des „Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung“, das die BaFin gemeinsam mit Clearstream Banking Deutschland, der Frankfurter Wertpapierbörse sowie WM Datenservice erarbeitet hat. Grundlage des Merkblatts ist ein Basisszenario, das zu einem späteren Zeitpunkt sukzessive um komplexere Fälle erweitert werden wird. Ziel ist die Rettung „des in Abwicklung befindlichen Instituts“. Das Merkblatt umfasst sechs Szenarien zur Implementierung eines Bail-in für die bis steuerlich keine vergleichbaren Maßnahmen bekannt sind. Bezüglich der jeweiligen steuerlichen Beurteilung wurden im Arbeitskreis bereits erste Diskussionen geführt. Ein konkretes Ergebnis konnte jedoch noch nicht festgehalten werden.

Daher wurde vereinbart, dass diese steuerlich relevante Thematik in den einzelnen Häusern diskutiert wird und die Häuser im Nachgang Vorschläge zur steuerlichen Behandlung der 6 unterschiedlichen Szenarien an WM melden. Die Thematik wird im nächsten Arbeitskreis erneut behandelt.

Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen



**§20 Abs. 6 Satz 5
und 6 EStG**

§20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG

Satz 5: „Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.“

§20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG

Satz 6: „Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.“

§20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG

§ 52 Abs. 28 Satz 23 + 24 EStG:

„§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.“

§20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG

Nichtbeanstandungsregel:

Entwurf einer Änderung des Anwendungsschreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen (§ 45a EStG) Rz. 71:

Gültigkeit. *Die Änderungen der Randziffern 32a, Muster I und 34 zu den Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG, sind für Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. Die Änderung von Muster I und der Randziffer 34 zu den Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG, sind für Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen, es sei denn, den Kreditinstituten ist aus informationstechnischen Gründen die Anwendung nicht möglich. In diesem Fall wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn die Änderung auf Verluste anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.“*

§20 Abs. 6 Satz 6 EStG - Begründung

Satz 6 – neu –

Durch die Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 6 – neu – EStG können Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatzes 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 10 000 Euro ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Eine Kapitalforderung ist insbesondere uneinbringlich, wenn sich auf Grundlage der Gesamtumstände des Schuldverhältnisses abzeichnet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit ganz oder teilweise nicht erfüllen wird. Die Regelung erfasst daher auch Veräußerungstatbestände, die zu Gestaltungszwecken abgewickelt werden, also insbesondere dann vorgenommen werden, wenn sich das Solvenzrisiko bereits ganz oder teilweise realisiert hat. Entsprechendes gilt für sonstige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG.

Es erscheint – vor allem im Hinblick auf Kleinanleger – sachgerecht, derartige Verluste mit einem bestimmten Betrag steuerlich anzuerkennen. Die Verluste werden deshalb in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt. Sie werden nicht generell versagt, sondern zeitlich gestreckt. Mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des Satzes 6 sind Einkünfte erfasst, die nicht Einkünfte im Sinne des Satzes 4 und des Satzes 5 sind. Verluste bis zu 10 000 Euro können dabei im Jahr der Entstehung bereits vollständig mit anderen Kapitalerträgen ausgeglichen werden. Damit wird Kleinanlegern typischerweise die steuerliche Berücksichtigung der Verluste sofort gewährt. Anleger mit höheren Vermögenswerten erzielen typischerweise auch in größerem Umfang laufende Erträge und sind durch den für Kapitaleinkünfte einschlägigen Steuersatz von 25 % begünstigt. Eine Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für diese Anlegergruppe ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

§20 Abs. 6 Satz 5 EStG - Begründung

Satz 5 – neu –

Durch die Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 5 – neu – EStG können Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10 000 Euro. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Termingeschäfte sind durch ihre begrenzte Laufzeit und durch Hebeleffekte in wesentlichem Umfang spekulativ. Es können einerseits hohe Gewinne und andererseits der Totalverlust der Anlage eintreten. Diese Effekte treten bei anderen Kapitalanlagen nicht in vergleichbarem Ausmaß auf. Verluste aus Termingeschäften werden deshalb in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt, um das Investitionsvolumen und die daraus für Anleger entstehenden Verlustrisiken aus diesen spekulativen Anlagen zu begrenzen. Die Berücksichtigung der Verluste wird nicht generell versagt. Die Verlustnutzung wird zeitlich gestreckt und die Verluste werden veranlagungsübergreifend berücksichtigt.

§20 Abs. 6 Satz 5 EStG -Definition Termingeschäft ?

- Gemäß Rz. 9 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016:

Begriff des Termingeschäfts

9 Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures, vgl. Rzn. 36 und 37.

- Gemäß Rz. 105 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016:

Vollrisikozertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines Basiswerts, z. B. eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher sind.

Protokoll

WM fasste die Informationen aus dem AK Investmentfonds/ Direktanlage- Ergebnisses vom Vortag (Ergebnisse siehe Protokoll des AK Investmentfonds/ Direktanlage) kurz zusammen. Zusätzlich berichtete Herr Steinlein über das Treffen der kreditwirtschaftlichen Verbände und des DDV mit dem BMF.

Es gibt bisher noch keine offiziellen Aussagen, welche Produkte in den Anwendungsbereich des §20 Abs. 6 Satz 5 EStG (Termingeschäfte) fallen. Jedoch sind Bestrebungen erkennbar, dass „normale“ Zertifikate ausgenommen werden sollten und die weite Auslegung nicht in Betracht kommt.

Mittels Eingabe des BdB an das BMF soll eine Klarstellung in der Form erwirkt werden, dass nur der wertlose Verfall und die damit verbundenen wertlosen Ausbuchungen in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 6 Satz 6 fallen und Veräußerungstatbestände in diesem Zusammenhang nicht erfasst werden sollen.

Ein klarstellendes Anwendungsschreiben wird kurzfristig erwartet. Auf dessen Basis soll ein abgestimmtes Regelwerk für die Klassifizierung der Produkte bzw. relevanten Tatbestände geschaffen werden, welches den Datennutzern Rechtssicherheit geben soll.

Agenda

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Aktuelle Kapitalmaßnahmen

C

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Wahldividende Aroundtown SA (WKN A2DW8Z)/ Grand City (WKN A1JXCV)

War bzw. ist die Darstellung der Maßnahme 2019 verständlich?
Auch für zukünftige Wiederanlagen?

Laut Aroundtown:

„Wir werden wahrscheinlich wieder eine Scripdividende wie in den letzten Jahren anbieten. Darüber wird in der HV Ende Juni entschieden und wir werden die entsprechenden Infos ein paar Wochen im Voraus veröffentlichen“

Wahldividende Aroundtown SA (WKN A2DW8Z)/ Grand City (WKN A1JXCV)

ISIN LU2004366360, AG K, Zubuchung neuer Stücke (Grand City)

wmView		» (K) Kapitalerhöhungen				
ISIN	WP-Kurzbezeichnung	GRAND CITY PROP. DIV.SEC.	WKN A2PLAK	SKZ 2	BID 019061400100	LKZ 2
» Feldident		Wert	Informationsinhalt			
Status Kap.-Erh.		2	veröffentlicht			
» KD001						
Kapitalerh.Art		89	WA der Dividende in Akt.			
» KD005						
WET BV Zähler d/s		ST	Stück			
» KD008A						
BV Zähler deutsch		29,5800000				
» KD008B						
WET BV Nenner d/s		ST	Stück			
» KD009A						
BV Nenner deutsch		1,0000000				
» KD009B						
WET Bezugspreis		EO	Euro			
» KD012						
Trennstermin		28.08.2019				
» KD013						
Bezugsfrist		22.07.2019 -				
» KD014						
Ex-Tag		27.06.2019				
» KD018						
WKN bezog. Titel		A1JXCV				
» KD022						
ISIN bezog. Titel		LU0775917882				
» KD022P1						
HV/GV-Datum		28.08.2019				
» KD031						
Register-Tag		28.08.2019				
» KD032						
Ausübungsart		21	Keine Einr., CBF			
» KD078						
Kursbasis		10,4500000				
» KD080						
KZ ges. Vorgänge		310	Zahl. Stockdividenden			
» KD087						
Abw.CBF/Lagerst.		***Clearstream Banking AG: Bekanntgabe des Settlements für die Dividende in Form von Ak - A2PLAK - / ISIN LU2004366360 Grand City Properties SA Dividend in Kind-Securities nach				
» KD116						
Bezugsst. Tel.		0				
» KD120A						
Bezugsst. Fax.		0				
» KD120B						
Depotkundeninfo		02	Kundenanschriften mögl.			
» KD190						
Cluster KM-Matrix		F	F			
» KD230						
KV-Nummer		0				
» KD260						
Kurse (JBE)		Zuord. Gatt. K. Datum Kurs	Art Kursdat.	Kurs	Art. Not.	
» KV085		Zielinstrument	27.08.2019	n.d. Ereign. stichtagsg.	0,000000000	
COAF		COAF				
» KV112		DE0190614001KD01				

Die Maßnahme ist gemäß den aktuellen Möglichkeiten nicht korrekt darstellbar und daher nicht automatisch abwickelbar.

WM-Vorschlag:

Neue Anschaffungskosten:

„Kursbasis“ (KD080)

Bemessungsgrundlage:

„Kurswert“ (KV085)

KD087: ?

Protokoll

Die beiden Maßnahmen (Wahldividende von Aroundtown und Grand City in 2019) wurden in den meisten Häusern manuell abgewickelt. Bei zukünftigen Wahldividenden dieser Art soll die WM-Darstellung nicht verändert werden und somit eine Darstellung analog der im Jahre 2019 erfolgen.

GUB Unternehmensbeteiligungen, WKN 604044

Sachverhalt in Kurzfassung:

Die Firma „möchte“ eine „Verteilung des Liquidationsüberschusses in Form einer Sachauskehrung als Rückzahlung von Nennkapital“ vornehmen.

Laut den Daten stellt sich das Grundkapital (ohne Nennwert, GD461) wie folgt dar:

Anzahl: 4.625.144 Stück Inhaber-Stammaktien / Grundkapital: 4.625.144 €

Nennwert: Stückaktie zum rechnerischen Nennwert von jeweils 1 €

Ohne Angabe der konkreten Auswirkung auf das Gezeichnete Kapital der Alt-ISIN können wir den Sachverhalt letztlich aber nicht „auf Heller und Cent“ erfassen bzw. klären. Die alte Gattung wird nicht ausgebucht.

Selbst bei Angabe der Auswirkung auf das Gezeichnete Kapital der Alt-ISIN gäbe es massive Probleme das in einer zielführenden WM-Darstellung umzusetzen.

- Veröffentlichung gemäß Rz. 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 : KD087= 323 Zweifelsfallregelung

GUB Unternehmensbeteiligungen, WKN 604044

Auszug steuerliche Handhabung laut Gesellschaft:

„Steuerliche Handhabung (laut GUB):

Bei der Sachausschüttung handelte es sich um die Rückzahlung der nominellen Einlagen der Aktionäre und Genussscheininhaber im Zuge der Liquidations- Schlussauskehrung der GUB Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KGaA i.L..

Die Erlöse sind somit weder als Kapitalerträge nach § 20 EStG noch als Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto, sondern als Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital zu klassifizieren und daher nicht einkommensteuerpflichtig.“

GUB Unternehmensbeteiligungen, WKN 604044

Zukünftiges Vorgehen bei ähnlichen Fällen:

- Kann eine solche Maßnahme mit den aktuellen Mitteln dargestellt und abgewickelt werden (Senkung der ursprünglichen Anschaffungskosten um einen bestimmten Betrag und gleichzeitige Übernahme dieses Betrages in die neuen Stücke; Übernahme des Anschaffungsdatums)?
- Abgrenzung zu Abspaltung/ Spin-Off?

Protokoll

Es gab keine Anmerkung zu dieser Maßnahme.

Änderung Quellensteuer bei Zwischendividende Griechenland - ISIN GRS419003009 OPAP

Betreff: WG: Hinweis auf Änderung der quellensteuerlichen Behandlung WKN 765974

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Änderung der Darstellung der Dividendenausschüttung der Zwischendividende für das Geschäftsjahr 2018 der Greek Org.of Football Progn. Inhaber-Aktien, WKN 765974, Ex 12.10.2018, bitten wir um Beachtung der folgenden Vorabankündigung:

ISIN GRS419003009, WKN 765974, Name Greek Org.of Football Progn. Inhaber-Aktien, Ausschüttung der Zwischendividende, Hinweis auf Änderung der quellensteuerlichen Behandlung der Ertragnisausschüttung, Ex-Tag 12.10.2018

Die per Ex-Tag 12.10.2018 veröffentlichte und per Zahlbarkeitstag 19.10.2018 ausgeschüttete Zwischendividende wurde mit dem zum Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Quellensteuersatz in Höhe von 15 % und dem anrechenbaren Quellensteuersatz 15 % veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgte damals zu den geltenden Quellensteuersätzen. Im Rahmen einer steuerlichen Prüfung der Gesellschaft wurde im Zuge der Änderung der Quellensteuersätze in Griechenland zum 01.01.2019 eine rückwirkende Änderung der Besteuerung in Griechenland vorgenommen. Der Quellensteuersatz wurde von 15% auf 10 % gesenkt und die anrechenbare Quellensteuer wurde ebenfalls von 15% auf 10 % geändert. Da es sich bei der Ausschüttung in Oktober 2018 um eine Zwischendividende handelt und der Gesamtausschüttungsbetrag für das Geschäftsjahr erst auf der in 2019 stattgefundenen Hauptversammlung beschlossen wurde, wurde nachträglich für die Gesamtdividende der Quellensteuersatz in Höhe von 10% berechnet. Somit erfolgt per Zahlbarkeitstag 23.12.2019 eine Zahlung in Höhe von EUR 0,005 (entsprechend 5% des brutto Ausschüttungsbetrages in Höhe von EUR 0,10) von der Gesellschaft.

Um die Ausschüttung steuerlich korrekt abzubilden, erfolgt eine Korrektur der Dividendenveröffentlichung für Ex-Tag 12.10.2018 bezüglich des Quellensteuersatzes und der anrechenbaren Quellensteuer. Beide werden auf 10% gesenkt.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der ursprünglichen Veröffentlichung eine höhere Anrechnung der Quellensteuer auf die Abgeltungssteuer erfolgt sein kann und somit eine Korrektur der steuerlichen Behandlung für den Kunden notwendig werden kann.

Wir weisen darauf hin , dass ggfs. eine Überprüfung in der Veranlagung erfolgen sollte.

Änderung Quellensteuer bei Zwischendividende Griechenland - ISIN GRS419003009 OPAP

Clearstream Meldung vom 24.02.2020:

Greece: Decrease of dividend withholding tax rate - update

24.02.2020

Further to our Announcement [A19151](#), concerning the decrease the withholding tax on dividend distributions from Greek equities from 10% to 5%, Clearstream Banking¹ informs customers that the Independent Authority for Public Revenues has issued Circular E.2012/30.1 2020, providing clarifications on the reduction of withholding tax, in accordance with the provisions of article 24 of Law 4646/2019.

The Circular clarifies, that interim dividends paid in 2019 that were taxed with 10% withholding tax, are eligible for the new reduced rate of 5%.

Änderung Quellensteuer bei Zwischendividende Griechenland - ISIN GRS419003009 OPAP

- Keine WM-Meldung zum „Nachzahlungsbetrag“, der der deutschen Steuer entspricht.
- Anpassung der Quellensteuersätze und anrechenbaren Quellensteuer in der Ursprungsmeldung.
- Es kann zu weiteren Fällen kommen.

Protokoll

Die Teilnehmer stimmen der bisherigen Vorgehensweise zu. Weitere nachträgliche Quellensteuer- Änderungen von Zwischendividenden werden mit der analogen Vorgehensweise (Anpassung der Quellensteuersätze in der Ursprungs-Zwischendividende) dargestellt und veröffentlicht.

Kapitalmaßnahme Naspers (ISIN ZAE000015889) - Email vom 11.09.2019

Kurze Zusammenfassung der Maßnahme:

Der Anleger hat die Wahl, ob er an dem Spin-Off (Prosus) teilnehmen möchte. Falls nein, erhält er im Gegenzug (quasi als Kompensation des „Wertabgangs“) neu emittierte Anteile an der ursprünglichen Aktie.

Aus Perspektive von Naspers sollen die Alt-Anleger nach Abwicklung beider Maßnahmen „wertmäßig“ gleichgestellt sein.

Steuerliche Beurteilung:

Die beiden unterschiedlichen Maßnahmen beim freiwilligen Angebot (einmal quasi „Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“ und einmal quasi „Abspaltung“) könnten steuerlich zu unterschiedlichen Auswirkungen führen.

**Kapitalmaßnahme Naspers (ISIN ZAE000015889) -
Email vom 11.09.2019**

Option 1: Beide Maßnahmen werden als steuerpflichtig (**KE aus Gesellschaftsmitteln außerhalb EU/EWR** und einer Abspaltung, die den Kriterien der Rz. 115 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 nicht entspricht) mit Neuanschaffung der hinzubekommenen Anteile zu einem Wert von „0“€ eingebucht.

Option 2: Beide Maßnahmen werden als steuerneutral (entspricht einer KE aus Gesellschaftsmitteln innerhalb EU/EWR und einer **Abspaltung, die den Kriterien der Rz. 115 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016** entspricht) klassifiziert.

Option3: Die Maßnahmen werden steuerlich unterschiedlich klassifiziert.

Kapitalmaßnahme Naspers (ISIN ZAE000015889) - Email vom 11.09.2019

Um die Anleger, unabhängig von ihrer Entscheidung, steuerlich gleich zu behandeln, werden die neuen Anteile von WM pro fiskalisch in beiden Fällen als Neubestand mit Anschaffungskosten von „0“€ klassifiziert.

Aus unserer Perspektive wäre einem Kunden, der sich bei der freiwilligen Maßnahme „anteilig“ an Beiden Varianten beteiligt (oder Bestände bei verschiedenen Instituten mit unterschiedlichen Weisungen versieht) , nicht vermittelbar, warum der eine Teil einem Neufall mit Einbuchung zu „0“ entsprechen soll und die andere Variante ggf. eine steuerneutrale Abspaltung sein sollte. Dies spricht aus unserer Sicht gegen Option 3 und WM wird den Fall in Beiden Konstellationen als Neufall mit einer Einbuchung zu „0“€ anzeigen.

Kapitalmaßnahme Naspers (ISIN ZAE000015889) - Email vom 11.09.2019

Wir haben den Naspers-Sachverhalt unverändert steuerpflichtig klassifiziert.

Auch wenn die Gesellschaft durchaus die Absicht gehabt haben wird, den Vorgang steuerneutral abzuwickeln, ergaben sich doch diverse Zwickmühlen die mit den geltenden Vorgaben der deutschen Gesetze bzw. Finanzverwaltungsvorgaben nicht kompatibel sind.

Anmerkungen?

Zukünftige Vorgehensweise?

Protokoll

Es gab keine Anmerkungen zu dieser Maßnahme.

Kapitalmaßnahme Air Liquide (WKN 850133)

Grundsatz Problematik:

Vergleichbare Maßnahme von Air Liquide gab es bereits mit individuellen BMF-Schreiben. Einige Marktteilnehmer forderten, die Maßnahme analog dieser Schreiben zu veröffentlichen.

Über den BDB wurde WM vom BMF mitgeteilt, dass die Gesellschaft „Air Liquide S.A.“ selbst an das HMdF herantreten müsste, um dort eine Prüfung nach §§ 1, 7 KapErhStG einzufordern (das BMF hatte die Zuständigkeit für diesen Fall an die Länder gegeben).

Wir haben dann Air Liquide direkt über diese Anforderlichkeit informiert. Da wir keine konkrete Rückmeldung vom HMdF erhalten haben, ist auch Air Liquide steuerpflichtig geschlüsselt worden.

Das könnte den ein oder anderen Kunden verwirren, weil der Sachverhalt identisch zu vergangenen Maßnahmen *aussieht*, dazu aber nicht die Regelung der vergangenen BMF-Schreiben umgesetzt wurde.

Kapitalmaßnahme Air Liquide (WKN 850133)

Maßnahme Air Liquide (WKN 850133) vom 07.10.2019

ISIN FR0000120073 WP-Kurzbezeichnung AIR LIQUIDE INH. EO 5,50 WKN 850133 SKZ 2 BID 019092301500 LKZ 2						
Feldident	Wert	Informationsinhalt				
Status Kap.-Erh. ▶ KD001	2	veröffentlicht				
Status Qualität ▶ KD002	02	Meldung CBF/L synchron				
Status Content ▶ KD002A	2	Meldung komplett				
Kapitalerh. Art ▶ KD005	01	KE /Gesellschaftsmitteln				
WET BV Zahler d/a ▶ KD008A	ST	Stück				
BV Zahler deutsch ▶ KD008B	10,0000000					
WET BV Nenner d/a ▶ KD009A	ST	Stück				
BV Nenner deutsch ▶ KD009B	1,0000000					
W/E/T Bezugspreis ▶ KD012	EO	Euro				
Trenntermin ▶ KD013	04.10.2019					
Bezugsfrist ▶ KD014	09.10.2019 -					
Ex-Tag ▶ KD018	07.10.2019					
WKN bezog. Titel ▶ KD022	850133					
ISIN bezog. Titel ▶ KD022FI	FR0000120073					
Register-Tag ▶ KD032	08.10.2019					
Bereinigungsfakt. ▶ KD059	0,909090909					
Abschlag BR/BA ▶ KD060A	11,5772727					
Ausübungsart ▶ KD078	21	Keine Einr., CBF				
KZ ges. Vorgänge ▶ KD087	323	Zweifelsfallr. KE=KW				
Depotkundeninfo ▶ KD190	02	Kundenanschriften mögl.				
Cluster KM-Matrix ▶ KD230	F	F				
Kurse (JBE) ▶ KV085	Zuord. Gatt. K.	Datum Kurs	Art Kursdat.	Kurs	Kurswhg.	Art. Not.
	Zielinstrument	07.10.2019	n.d. Ereign. stichtagsg.	114,000000000	Euro	Stück-Not.

Protokoll

Die Vorgehensweise zur steuerlichen Beurteilung bei WM wurde dargestellt. Die Teilnehmer stimmen dieser Vorgehensweise zu. Aktuell gibt es noch keine Informationen bzgl. eines möglichen BMF-Schreibens.

Aktueller status quo der Vorgehensweise:

Die Prüfung, ob es sich bei der ausländischen Maßnahme um eine entsprechende Maßnahme i. S. d. §§ 207 ff. AktG handelt, darf nicht durch WM erfolgen. Dies ist allein der Finanzverwaltung vorbehalten. Da jedoch eine KE aus Gesellschaftsmitteln nicht ausgeschlossen werden kann, kommt Rz. 116 mit einer konkreten Kurslieferung, sofern ein Kurs ermittelbar ist, und Besteuerung zur Anwendung.

Die abwickelnden Institute haben aufgrund des Ausweises eines Zweifelsfalles die Mglk. dem Kunden den Fall als „veranlagungswürdig“ auszuweisen. Der Kunde hat über die Veranlagung die Möglichkeit, eine Prüfung dieser Maßnahme bei der Finanzverwaltung zu veranlassen.

Nachbesserungsrechte: Zuordnung Verlusttopf

PROTOKOLL 13.11.2017:

PROTOKOLL

Ausnahme (wie im Arbeitskreis beschlossen) ist die Gattung WKN 884042, da auf die Nachbesserungsrechte/Ansprüche (WKN A2GSXW) die komplette Squeeze Out Zahlung erfolgt.

In diesem Fall erfolgte keine Zahlung auf die ursprüngliche Aktie, sondern wird verspätet auf die Ansprüche gezahlt.

Weitere Ausnahmen mit der selben Konstellation bilden die Gattungen WKN 483728 und WKN 483882 mit den dazugehörigen Ansprüchen (WKN A2DUN7 und A2DUN8).

Bei zukünftigen analogen Maßnahmen werden die Nachbesserungsrechte/Ansprüche auf die Zahlung ab sofort (wenn die Zahlung nach dem Termin des Arbeitskreises erfolgt) ebenfalls dem Verlusttopf Aktien zugeordnet.

Hinweis: Diese Vorgehensweise ist daher nicht mehr nur auf österreichische Gattungen beschränkt. Zwischenzeitlich sind auch aktuelle Fälle aus Finnland bekannt.

Protokoll

Die Ausweitung auf andere Länder, bei denen die Geldzahlung beim Squeeze-Out analog Österreich in einer neuen Rechte-Gattung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wurde zur Kenntnis genommen und der Vorgehensweise zugestimmt.

Agenda

A

Aktuelle Kapitalmaßnahmen

B

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

C

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Ausgabe von schwedischen Redemption Shares & anschließende Kündigung als Verkauf (gem.WM) (Bsp. WKN A2JMQ9 > WKN A2PK73) – DB-IS

Am Markt wird der bereits im Vorfeld bekannte Kündigungsbetrag abzgl. QEST ausgezahlt. Für uns sehen die Events auch nach Jahren wie Dividendenzahlungen aus.

<https://corporate.bjornborg.com/en/dividend-and-dividend-policy/>

Ausgabe von schwedischen Redemption Shares & anschließende Kündigung als Verkauf (gem.WM) (Bsp. WKN A2JMQ9 > WKN A2PK73) – DB-IS

Vorschlag WM:

Änderung des Schlüssels in UD087 von 243 „Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012“ (Veräußerung) auf 210 „ Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 BMF v. 09.10.2012“ (Ertrag)

Protokoll

Die bisherige Darstellung bleibt bis auf weiteres unverändert.

Einigkeit besteht darüber, dass es sich wohl um eine Dividendenzahlung mit Quellensteuerabzug handelt.

Jedoch gibt es bei der Buchung technische Schwierigkeiten:

- Die Buchungslogik (eine Ausbuchung mit gleichzeitiger Zahlung) kann von WM nicht angepasst werden (müsste theoretisch aufgeteilt werden in eine Ertragszahlung und einen wertlosen Verfall).
- Die Berücksichtigung möglicher Anschaffungskosten bei einer Ertragszahlung von hinzugekauften Stücken ist offen.

Vorschläge bzgl. einer „korrekten“ technischen und steuerlichen Darstellung können gerne an WM gemeldet werden. Diese werden im nächsten Arbeitskreis besprochen.

Side Pocket (Beispiel WKN A11347) – DB-IS

Warum nimmt WM keine Veröffentlichungen für Side Pocket vor? Im Beispiel WKN A11347 teilte uns WM mit, dass keine Veröffentlichung vorgenommen wird. Dabei handelt es sich um eine gesellschaftliche Restrukturierung in einer offiziellen ISIN / WKN.

Side Pocket (Beispiel WKN A11347) – DB-IS

Bei der ISIN handelt es sich nicht um eine offizielle ISIN, sondern um eine „confidential“ ISIN, die nicht von Clearstream veröffentlicht wird/ werden sollte (gemäß WKN/ISIN-Vergabestelle).

Aus diesem Grund kann von WM hierzu keine Veröffentlichung erfolgen.

Protokoll

DB-IS prüft, woher die Informationen stammen und gibt die WKN des Side Pockets an WM zur weiteren Prüfung